

Merkblatt Anrechnung Erwerbseinkommen auf Bürgergeld

In diesem Merkblatt wird erläutert, wie sich Erwerbseinkommen auf Ihren Bürgergeld-Anspruch auswirkt.

Deutschsprachige
Informationsseite:



Weitere Informationen
auf ukrainischer
Sprache:



1. Rechtliche Grundlagen

Wenn Ihr Einkommen nicht für Ihren Lebensunterhalt beziehungsweise den Lebensunterhalt Ihrer Bedarfsgemeinschaft reicht, können Sie es mit Bürgergeld aufstocken. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie angestellt oder selbstständig sind.

Wie hoch der Ergänzungsbetrag ist, auf den Sie Anspruch haben, hängt von Ihrem Einkommen und Vermögen sowie von Ihrem SGB II-Bedarf ab. Mit SGB II-Bedarf ist der Betrag gemeint, der Ihnen und Ihrer Familie für den Lebensunterhalt zusteht. Dieser setzt sich vor allem aus einem festen Regelbedarf sowie den Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen.

Von Ihrem Bedarf zieht das Jobcenter Ihr Einkommen ab. Dabei gibt es aber einen bestimmten Teil des Einkommens, der nicht berücksichtigt wird, den sogenannten Freibetrag. **Dieser Freibetrag bewirkt, dass sich die Aufnahme von Nebenverdiensten für Sie finanziell lohnt!** Wie hoch Ihr persönlicher Freibetrag ist, hängt insbesondere von Ihrem Bruttoverdienst ab. Der Freibetrag beträgt aber immer mindestens 100,00 Euro. Junge Menschen, die eine Berufsausbildung absolvieren oder neben der Schule arbeiten gehen, profitieren besonders stark von den Freibeträgen.

Die nach der Anrechnung des Einkommens verbleibende Summe ist der Ergänzungsbetrag, der Ihnen als Bürgergeld ausgezahlt wird.

Hinweis: Die nachfolgenden Beispiele beziehen sich nur auf den Bezug von Bürgergeld nach dem SGB II. Bei dem Bezug von anderen Sozialleistungen (z. B. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem SGB X) gelten andere, in der Regel geringere Freibeträge, die hier nicht abgebildet werden.

2. Beispielfälle für die Berechnung des Ergänzungsbetrages

Frau Meier ist 35 Jahre alt, alleinstehend und bezahlt 410,00 Euro Miete. Ohne zusätzliches Einkommen würde sie vom Jobcenter **912,00 Euro Bürgergeld** im Monat erhalten (502,00 Euro Regelbedarf + 410,00 Euro Kosten für Unterkunft und Heizung).

a) Beispiel für eine geringfügige Beschäftigung

Frau Meier hat einen Minijob, in dem sie monatlich **520,00 Euro** verdient (brutto = netto). Das Jobcenter errechnet folgenden Leistungsanspruch:

520,00 Euro	Erwerbseinkommen
– 184,00 Euro	Freibetrag
336,00 Euro	vom Jobcenter berücksichtigtes Einkommen
576,00 Euro	Ergänzungsbetrag Bürgergeld (= 912,00 Euro – 336,00 Euro)

In der Summe stehen Frau Meier somit **1.096,00 Euro** zur Verfügung (520,00 EUR Einkommen und 576,00 EUR Bürgergeld). Das sind 184,00 Euro mehr, als wenn sie nicht arbeiten würde.

b) Beispiel für einen "Midi-Job"

Frau Meier verdient ein Erwerbseinkommen in Höhe von **650,00 Euro brutto** beziehungsweise **553,50 Euro netto** im Monat. Es ergibt sich folgende Berechnung:

553,50 Euro	Netto-Einkommen
– <u>223,00 Euro</u>	Freibetrag (ab 01.07.2023 geltender Wert)
330,50 Euro	vom Jobcenter berücksichtigtes Einkommen
581,50 Euro	Ergänzungsbetrag Bürgergeld (= 912,00 Euro – 330,50 Euro)

Zusammen mit dem Einkommen in Höhe von 553,50 Euro netto erhält Frau Meier 581,50 Euro Bürgergeld. In der Summe stehen ihr somit **1.135,00 Euro** zur Verfügung. Das sind 223,00 Euro mehr, als wenn sie nicht arbeiten würde.

c) Beispiel für sozialversicherungspflichtiges Einkommen über 1.000,00 Euro

Frau Meier verdient ein Erwerbseinkommen in Höhe von **1.500,00 Euro brutto** beziehungsweise **1.180,00 Euro netto** im Monat. Es ergibt sich folgende Berechnung:

1.180,00 Euro	Netto-Einkommen
– <u>348,00 Euro</u>	Freibetrag (ab 01.07.2023 geltender Wert)
832,00 Euro	vom Jobcenter berücksichtigtes Einkommen
80,00 Euro	Ergänzungsbetrag Bürgergeld (= 912,00 Euro – 832,00 Euro)

In der Summe stehen Frau Meier somit **1.260,00 Euro** zur Verfügung (1.180,00 EUR Netto-Einkommen und 80,00 EUR Bürgergeld). Das sind 348,00 Euro mehr, als wenn sie nicht arbeiten würde.

3. Berufsausbildung

Bei Menschen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, werden die Freibeträge bei der Ausbildungsvergütung berücksichtigt. Darüber hinaus erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab dem 1. Juli 2023 einen besonders hohen Freibetrag, wenn sie eine Berufsausbildung absolvieren oder neben der schulischen oder universitären Ausbildung Einkommen aus einem Nebenjob verdienen.

Beispiel: Mike Müller ist 21 Jahre alt und verdient in einer betrieblichen Berufsausbildung eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 700,00 Euro brutto beziehungsweise 615,00 EUR netto. Darüber hinaus erhält er Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) in Höhe von 238,00 EUR pro Monat. Das Jobcenter errechnet für ihn folgenden Leistungsanspruch:

615,00 Euro	Ausbildungsvergütung netto
– <u>574,00 Euro</u>	Freibetrag (ab 01.07.2023 geltender Wert)
41,00 Euro	vom Jobcenter berücksichtigtes Erwerbseinkommen
238,00 Euro	Die BAB wird in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt.
633,00 Euro	Ergänzungsbetrag Bürgergeld (= 912,00 Euro – 279,00 Euro)

In der Summe stehen Herrn Müller **1.486,00 Euro** im Monat zur Verfügung (615,00 EUR Ausbildungsvergütung, 238,00 EUR BAB und 633,00 EUR Bürgergeld). Das sind 574,00 Euro mehr, als wenn er nicht arbeiten würde.

4. Weiterführende Informationen (in deutscher Sprache)

Informationsseiten der Bundesagentur für Arbeit im Internet:

- [Bürgergeld, Voraussetzungen, Einkommen und Vermögen](#),
- [Einkommen mit Bürgergeld ergänzen](#),
- [Merkblatt Bürgergeld \(Grundsicherung für Arbeitsuchende\)](#)

Hotline der Bundesagentur für Arbeit für telefonische Anfragen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern:

- **0800 4 555500** (gebührenfrei)